

Verkaufs- und Lieferbedingungen

§1 Geltung

Für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäfte mit der Plante Special Metals (im folgenden kurz Fa. PSM) gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung!

§2 Angebote

Alle Angebote sind unverbindlich.

Aufträge gelten erst dann als endgültig angenommen, wenn sie von der Fa. PSM schriftlich bestätigt wurden.

§3 Lieferung

Nebenkosten, namentlich genannt Fracht, Verpackung, Zoll, Steuern sind unfrei.

Die Lieferung erfolgt zu Lasten des Bestellers, sofern bei der Auftragsbestätigung keinen anderen Vereinbarungen getroffen worden sind. Die Waren werden von der Fa. PSM nicht gegen Transportschäden versichert. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Lager verläßt.

Die Lieferfristen sind nach bestem Wissen ermittelt. Die Fa. PSM bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Im Übrigen sind die angegebenen Liefertermine unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich von der Fa. PSM als verbindlich bestätigt.

Die Fa. PSM ist zu Teillieferungen berechtigt.

Bei Ware, die erst aus dem Ausland bezogen werden muss, ist die Fa. PSM in der Ablieferung nicht verantwortlich, aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat.

Betriebsstörungen, sowohl im Betrieb der Fa. PSM als auch in solchen Unternehmen, von denen die Herstellung und der Transport des Liefergegenstandes wesentlich abhängt, entbinden die Fa. PSM nach entsprechender Mitteilung an den Kunden von der Einhaltung der Lieferfrist. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesem Fall nicht, die Lieferzeit verlängert sich angemessen.

Als Betriebsstörung in diesem Sinne gelten außer allen sonstigen Hemmnissen, die die Fa. PSM bei objektiver Betrachtungsweise nicht selbst schuldhaft herbeigeführt hat, insbesondere allgemeine Rohstoff-, Material-, Energie-Knappheit, Verkehrsengpässe, behördlich Eingriffe, Arbeitskämpfe, Krieg und Aufruhr sowie alle größeren Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden, insbesondere höhere Gewalt.

Zum Schadenersatz im Fall des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit, gleich aus welchem Grund, ist der Käufer nur nach § 8 berechtigt. Die Haftung nach § 278 BGB wird ausgeschlossen.

§4 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren einschließlich der Verpackung bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer Eigentum der Fa.

PSM. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung der Fa. PSM.

Bei Bezahlung durch Scheck gilt nicht der Tag des Ausstellungsdatums, sondern der Tag der Einlösung.

Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware an Dritte ist ausgeschlossen. Bei Pfändung, Beschlagnahmen und anderen Beeinträchtigungen der Rechte der Fa. PSM durch Dritte hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen und der Fa. PSM unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Die Be- und Verarbeitung von Vorbehaltswaren oder deren Vermischung und Vermengung erfolgt für die Fa. PSM, als Händler im Sinne von §950 BGB, ohne diese zu verpflichten.

Das Material, das für die Weiterverarbeitung verwandt wird bleibt ebenfalls entsprechend dieser Klausel Eigentum der Fa. PSM.

Bei Bearbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht der Fa. PSM das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der im übrigen verwendeten Ware.

Erlischt das Eigentum der Fa. PSM durch Verbindung oder Verarbeitung so überträgt der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an die Fa. PSM. Er verwahrt diese unentgeltlich für die Verkäufer. Die hiernach bestehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne diese Abschnittes.

Die Weiterveräußerung oder sonstige Verfügung über die Vorbehaltsware ist der Käufer nur berechtigt, wenn die Weiterveräußerung im Zuge eines normalen Geschäftsverkehrs erfolgt und solange er gegenüber der Fa. PSM nicht in Verzug ist.

Sämtliche aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, einschließlich etwaiger Sicherheiten, tritt der Käufer hiermit in Höhe der Kaufpreisforderung an die Fa. PSM ab. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, der Fa. PSM nicht gehörenden Waren verkauft wird, erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

Falls der Käufer Vorbehaltsware, die mit anderen, der Fa. PSM nicht gehörenden Waren verarbeitet wurde, veräußert, gilt die Abtretung in Höhe des Wertes des Miteigentumsanteils der Verkäufer.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn die Fa. PSM dies ausdrücklich schriftlich erklärt, soweit gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist.

Der Käufer hat die Fa. PSM umgehend schriftlich über sämtliche Ansprüche zu informieren, die Dritte im Hinblick auf die Vorbehaltsware oder die an die Fa. PSM abgetretenen Forderungen geltend machen.

§5 Kreditgewährung

Die Fa. PSM ist berechtigt, von weiteren Lieferungen abzusehen, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist oder einen, nach dem Ermessen der Fa. PSM, zu hohen Kredit beansprucht. Bei Überschreitung vereinbarter Zahlungsziele werden

Verzugszinsen in Höhe der uns jeweils berechneten Bankzinsen und Spesen in Rechnung gestellt.

§6 Gewährleistung

Beanstandungen wegen Beschädigung, Mängeln oder Mindergewicht sind sofort, vom Käufer unter Hinzuziehung des Transportunternehmens festzustellen.

Wir weisen noch einmal darauf hin, daß die Waren von der Fa. PSM nicht gegen Transportschäden versichert werden.

Die Beweislast dafür, daß der Mangel bereits bei Lieferung vorhanden war und insbesondere nicht durch eine unsachgemäße Benutzung oder Behandlung oder durch Einwirkung von außen entstanden ist, trägt der Käufer.

Dies gilt auch für den Fall, daß Änderungen, Nachbesserungen- oder Instandsetzungsarbeiten ohne Einwilligung der Fa. PSM vom Käufer oder einem Dritten vorgenommen wurden.

Mängel eines Teiles der Lieferung berechtigt nicht zu Beanstandung der Gesamtlieferung. Die Fa. PSM gewährt lediglich zur Minderung bzw. Nachlieferung, nicht jedoch zur Wandlung oder Schadenersatz. Zu Ersatzlieferungen ist die Fa. PSM berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Ware weiterverarbeitet oder veräußert hat, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen.

Rücksendung der Ware kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Fa. PSM vorgenommen werden und müssen frachtfrei an den von der Fa. PSM zu bestimmenden Ort erfolgen. Das Risiko des Rücktransportes geht zu Lasten des Käufers.

§7 Zahlung

Rechnungen der Fa. PSM sind, wenn nicht anders vereinbart, 14 Tage nach Empfang ohne Abzüge fällig. Lieferungen ins und aus dem Ausland gegen Vorkasse. Wird das Zahlungsziel überschritten, werden sämtliche offene Forderungen ohne Rücksicht auf vorher eingeräumte Zahlungsziele sofort fällig. Die Fa. PSM ist berechtigt, Mahnkosten und Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu erheben. Der Zahlungsverzug tritt ohne weitere Mahnungen mit der Zielüberschreitung ein. Solange der Käufer gegenüber der Fa. PSM seine Zahlungsverpflichtung nicht voll erfüllt, ist die Fa. PSM berechtigt weitere Lieferungen zu verweigern und von bestehenden Verträgen zurückzutreten.

§8 Schadensersatzansprüche

Soweit die Vorstehenden Bedingungen keine besonderen Vorschriften enthalten, ist ein Schadensersatzanspruch des Käufers, gleich welchen Rechtsgrund (z.B. auf Nichterfüllung, Unmöglichkeit, positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragshandlungen, unerlaubte Handlung, Ausgleich unter Gesamtschuldern, Fehlschlägen, Schlechterfüllung der Nachbesserung) ausgeschlossen, soweit die Fa. PSM nicht auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihres gesetzlichen Vertreters handelt.

§9 Vereinbarungen

Vereinbarungen und Zusagen, die mit vorstehenden Bedingungen im Widerspruch stehen, oder über sie hinausgehen, bedürfen zur Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung. Durch Überschreiben von Aufträgen werden vorstehende Bedingungen vom Käufer voll anerkannt.

§10 Rechtswirksamkeit der "AGB"

Sollten Vereinbarungen, die in diesen "AGB" niedergelegt sind, ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen im übrigen voll wirksam.

§11 Gerichtsstand

Gerichtsstand auch für Urkunden, Wechsel- Scheckprozesse ist Breisach. Die Fa. PSM ist auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

PLANTE SPECIAL METALS

Wolf Ulrich Plante

Geschäftsführer